

## LEZTZWILLIGE VERFÜGUNGEN UND IHRE FORMVORSCHRIFTEN

### 1. Die aktuelle Judikatur des OGH (2 Ob 19/19 m)

Im gegenständlichen – den OGH beschäftigenden – Fall hat eine Frau in den 1990er Jahren ein eigenhändiges Testament verfasst. Im Jahr 2003 nahm sie auf einer **Kopie dieses Testamentes handschriftliche Änderungen und Streichungen** vor und unterschrieb diese Kopie. Nach dem Tod der Frau wurde **nur noch diese Kopie vorgefunden**. Es kam – wie es kommen musste – zu einem **Rechtsstreit** zwischen den im Testament eingesetzten Begünstigten und den gesetzlichen Erben der Verstorbenen. Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht gaben den Testamentserben recht und begründeten im Wesentlichen ihre Entscheidungen damit, dass "*die Zwischenschaltung eines Kopiergeräts*" keine Rolle spielen darf, weil die Urheberschaft des Originals und der Änderungen auf der Kopie nicht zweifelhaft seien. "*Das Erfordernis einer neuerlichen wortidenten Abfassung wäre ein bloß formaler Selbstzweck*" sprach das Gericht zweiter Instanz aus.

Der **OGH** sah die Rechtslage anders und **entschied, dass die Fotokopie nicht den Voraussetzungen einer eigenhändig geschriebenen Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift entsprechen würde** und daher **keine formgültige letztwillige Verfügung** vorliege. Bei dem lediglich in Kopie vorhandenen Textteil der Urkunde handle es sich um keinen eigenhändigen Text und könnten auch die darin vorgenommen originalen eigenhändigen Streichungen und Änderungen samt Originalunterschrift der Verstorbenen nichts ändern. Im Ergebnis sei **nur der originale, eigenhändig geschriebene Text wirksam** und sei dieser so zu lesen, als ob der (ungültige) kopierte Teil nicht vorhanden wäre. Da die eigenhändigen Änderungen weder eine Erbseinsetzung noch für sich allein genommen einen sinnvollen Text ergäben, könne darin **keine gültige letztwillige Verfügung erblickt** werden. Der im Testament sohin zum Ausdruck gebrachte Wille der Verstorbenen ist daher auf Grund von Formmängeln nicht beachtlich.

Wer im gegenständlichen Fall nun wirklich als Erbe eingetantwortet werden wird, ist allerdings noch nicht geklärt, weil nach der Rechtslage der letzte Wille der Verstorbenen dann wirksam bliebe, wenn die Originalurkunde nur zufällig verloren gegangen wäre. Ob dies der Fall ist, muss nun wieder in den Unterinstanzen geklärt werden.

Der OGH legt jedenfalls an eigenhändig geschriebene und unterschriebene letztwillige Verfügungen einen **strengen Maßstab**, sodass de facto nur dann ein **gültiges eigenhändiges Testament** vorliegen kann, **wenn der gesamte Inhalt des Testamentes eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist**.

r  
e  
t  
t  
e  
|  
s  
w  
e  
n

## 2. Möglichkeiten und Formvorschriften für Testamente

Aus Anlass dieser Entscheidung dürfen nachfolgend die Möglichkeiten, seinen letzten Willen zu hinterlassen und die wichtigsten **Formvorschriften für letztwillige Verfügungen** dargestellt werden:

Grundsätzlich gibt es **mehrere Möglichkeiten**, um seinen letzten Willen formgerecht und rechtsgültig zum Ausdruck zu bringen. Unterschieden wird grundsätzlich zwischen den "**privaten Verfügungen**" und "**öffentlichen Verfügungen**":

### 2.1. Eigenhändige Verfügung

Die **einfachste Form**, seinen letzten Willen kund zu tun, ist die **eigenhändige Verfügung**, die **keinerlei Zeugen** benötigt. Der Testator muss **seinen letzten Willen selbst mit der Hand niederschreiben** und **eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen**, was auch für nachträglich eingefügte Änderungen und Nachträge gilt. **Handschrift und Unterschrift müssen daher direkt vom Verstorbenen** stammen. Der Zusatz von Datum und Ort ist nicht unbedingt notwendig, aber zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten ratsam, gleiches gilt für die Bezeichnung des Schriftstückes als Testament. Die Unterschrift sollte unmittelbar am Ende des Aufsatzes folgen, sodass sie den Abschluss desselben bildet.

### 2.2. Fremdhändige Verfügung

Als **weitere Form** der privaten Verfügung existiert die **fremdhändige Verfügung**, die der **gleichzeitigen Anwesenheit dreier Zeugen** bedarf. Die Formvorschriften für solche fremdhändigen Verfügungen wurden durch das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 klarer definiert. Die Form dieses Testamentes besteht aus einer **Niederschrift, die vom letztwillig Verfügenden zu unterfertigen ist**. Der Testator hat vor **drei fähigen Zeugen**, die alle drei **gleichzeitig anwesend** sein müssen, ausdrücklich zu erklären, dass diese **Niederschrift sein letzter Wille sei** und ist dieselbe mit einem **eigenhändig geschriebenen Zusatz** zu versehen, dass die Urkunde eben seinen letzten Willen enthält.

Durch dieses zusätzliche Formerfordernis soll die **Fälschungssicherheit** erhöht werden und soll die schriftliche Bekräftigung weniger Beweisschwierigkeiten und mehr Rechtssicherheit zur Folge haben. Ebenso müssen die drei **Zeugen die Urkunde eigenhändig mit einem Zeugenzusatz** unterfertigen und muss den Zeugen bewusst sein, dass sie einem Testierakt beiwohnen.

Der **Text des Testamentes** muss allerdings **nicht vom letztwillig Verfügenden selbst**, sondern kann **auch von einem Dritten** geschrieben sein; dies auf **beliebige Weise**: Computer, Schreibmaschine, fremde Handschrift, etc., wobei die Niederschrift im **Auftrag des Testators** gefasst werden muss. Wichtig ist auch, es sich um **drei unabhängige, nicht befangene Zeugen** handelt.

### 2.3. Mündliches Testament

Die Errichtung eines **mündlichen Testamentes** ist nur mehr in **Notsituationen** zulässig, wobei die vor dem 01.01.2005 errichteten mündlichen Verfügungen ihre Gültigkeit behalten.

Eine Person kann bei **Drohen unmittelbarer Gefahr des Todes oder des Verlustes der Testierfähigkeit** ihren letzten Willen schriftlich oder mündlich vor zwei Zeugen erklären, wobei es drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit verliert. Das Nottestament kann nur dann Wirkung entfalten, wenn der Testator tatsächlich in der Gefahr umkommt oder innerhalb der Dreimonatsfrist verstirbt.

## 2.4. Öffentliche Verfügungen

Neben diesen "privaten Verfügungen" gibt es auch noch die "öffentlichen Verfügungen". Diese werden unterschieden in die **gerichtliche Verfügung und die notarielle Verfügung**. Eine gerichtliche Verfügung kann **vor jedem Bezirksgericht** in ganz Österreich errichtet werden. Als weitere Form der öffentlichen Verfügung steht die Errichtung des Testamentes vor einem Notar in Form eines **Notariatsaktes** oder eines **notariellen Protokolls** zur Verfügung.

## 3. Fazit

Zusammengefasst bestehen mehrere **Möglichkeiten, um rechtsgültig letztwillige Verfügungen zu verfassen**. Aufgrund der **Formvorschriften** sollten juristische Laien sich ohne rechtskundige Beratung allerdings nur an die Testamentsform des eigenhändigen Testamentes "heranwagen". Doch selbst diese **vermeintlich einfache Testamentsform** kann – wie die oben dargestellte OGH-Entscheidung zeigt – ihre **Tücken** haben. Aufgrund der zahlreichen, teilweise **komplexen Formvorschriften bei fremdhändigen Verfügungen**, sollte diese Form des Testamentes nicht aus eigenem, sondern nur unter **Beiziehung anwaltlicher Beratung** errichtet werden, um nicht Gefahr zu laufen, ein ungültiges, nicht wirksames Testament zu errichten. Denn nicht selten werden eigenhändige Testamente geschrieben, denen es an der geforderten durchgängigen Handschriftlichkeit und Unterschriftlichkeit mangelt oder es werden fremdhändige Testamente errichtet, die die strengen Formkriterien nicht erfüllen, was zur Ungültigkeit der Anordnung und letztlich zur "selbstverursachten Vereitelung" des eigenen letzten Willens führt.

In der **Praxis** bestehen aber **zumeist nicht nur Rechtsfragen zu den Formvorschriften** eines Testamentes, sondern besteht auch **inhaltlicher Aufklärungsbedarf** hinsichtlich der Erbquoten, der Pflichtteilsberechtigungen oder etwaiger Schenkungsanrechnungen, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Vor der Errichtung letztwilliger Verfügungen sollte daher in den überwiegenden Fällen rechtfreundliche Beratung in Anspruch genommen werden, um einerseits überhaupt ein rechtsgültiges Testament zu verfassen oder verfassen zu lassen sowie um Streitigkeiten nach dem Ableben des Testators bereits bestmöglich im Vorhinein zu vermeiden. Die Experten der **HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH** beraten **Sie gerne** bei der Errichtung von letztwilligen Verfügungen, erstellen diese und registrieren ihr Testament im Testamentsregister der Österreichischen Rechtsanwälte, **damit Ihr letzter Wille nicht verborgen bleibt!**

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RAA Mag. Maximilian Hofmaninger](#)